

Abgegangene Höfe im Freiamt

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **12 (1938)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fließt der St. Burkardsbrunnen, dessen Wasser zur Heilung von allerlei Gebrechen weithin vertragen und versandt wurde. So ist Beinwil auch heute noch des Freiamtes bekanntester Wallfahrtsort und jedes Jahr pilgern Hunderte zu St. Burkards Grab.

Wir haben damit den Gang durch die Pilgerstätten unserer kleinen Heimat beendet und stellen gerne fest, daß eine genauere geschichtliche Bearbeitung derselben am Platze ist. Wir hoffen, dies gelegentlich besorgen zu können. E. S.

Abgegangene Höfe im Freiamt.

(S. IX. Jahrgang, Seite 28 ff.)

Der Werwilerhof.

Der Werwilerhof, zwischen Büttikon und Villmergen gelegen, war ein Mannlehen des Klosters Muri. Wie es in seinen Besitz kam, ist nicht überliefert.

Der Hof Werwil bestand laut Erblehenbrief vom Jahre 1567 und Urbarberein von 1571 aus einer «Hofstatt zu werwil daruff sy ein Hus bouwen sellen, stosst oben an das gesslin so gen Hilficken gat, unden an des hoffs bomgarten, einsit an die stras oder kilchweg, so gen vilmergen gat, andersit an des hofs acher. Item ein Schürmatten, daruff sy ein schür bouwen sellen, stosst oben an das berenmos, unden an Kilchweg, einsit an berenmoser strass. Item ein bomgarten, ungevarlich vier Manwerch, stost oben an die hushofstatt, unden an bach, so von Bütticken gen Vilmergen gat.»

Aus diesen Aufstellungen des Urbars dürfen wir schließen, daß die Gebäude des Werwiler Hofes aus irgend einem Grunde abgegangen waren; die Pflicht des Wiederaufbaues wurde wohl bis 1763 den Lehenleuten des Matt- und Ackerlandes überbunden, aber nie erfüllt. Der Hof umfaßte nach dem Urbar von 1571:

Matten: 28 Mannwerck (= ca. 1 Jucharte)

Ackerland: 56 Jucharten

und zwar in der Zelg: in der Tannen: 17½ Jucharten

gegen Wohlen 16½ „

gegen Sarmistorf: 22 „

Wald: oberes Berenmoos: 80 „

Total 136 Jucharten

Im Jahre 1567 waren Lehenträger des Hofes die Gebrüder Jacob, Hans und Heini, die Köchen von Büttikon. Von 1625 an war der Hof in 9 Lehenteile = Tragerein geteilt, deren Träger stets der Familie oder Verwandtschaft Koch angehörten. Der Hof mißt aber von der Zeit an mehr: Matten: $3\frac{1}{2}$ Mw., Ackerland $8\frac{1}{2}$ Jucharten.

Vom Werwiler Hof gehen sieben Pfund minder sechs Heller Luzerner Währung an das Kloster Muri und an den Pfarrherrn zu Villmergen zwei Malter drei Mütt ein Viertel Korn, vier Malter zwei Mütt Haber und acht Hähne und sechzig Eier. Der Hof ist fällig und ehrsätzlich. Die Lehenbauern sind zudem schuldig, «als dreuwe Vorster zue unseres Gottshaus eignem Wald im (unter) Berenmoos täglich und ohne Underlassen flissig ufsehens zue haben.»

Die Werwilerbauern hatten kein Weidrecht im von den Villmergern genutzten untern Bärenmoos, diese aber auch keines im zum Hof gehörenden Wald. Das Kloster Muri behält sich vor: ob auch wir oder unser Nachkommen zu unsers Gottshaus Büwen ald zue unsern Pfarrhüsern zue Vilmergen, Boswyl, Wollen und andern Buwholz mangelbar werindt, Söllen Wir und unser Nachkommen in obgemelts unsers Hoffs Holtz macht und gwalt han, nach zimlicher notdurft Holtz zue hauwen. Das Holzhaurecht wie das Weidrecht haben später zu Streitigkeiten Anlaß gegeben, worüber unten kurz berichtet wird.

Im Jahre 1806/07 wurden die Bodenzinspflichten der dermaligen Besitzer der Werwiler Güter mit dem Kapital von Fr. 2101.15 Rp. abgelöst. Damit ist der Werwilerhof endgültig abgegangen.

Wie oben kurz bemerkt, hatten die Lehenleute des Werwiler Hofes Weidrecht im obern, die Gemeinde Villmergen im untern Bärenmoos. Um 1600 wurde vereinbart, daß von beiden Parteien «von nachperschaft wegen» beider Weidgang gemeinsam genutzt werde. Im Jahre 1614 waren diese Wälder «von dem vilen Holtzen und Weiden ödt, bloss und lär worden». Die Villmerger wollten nun diese Bärenmöser eine Zeitlang «ungeweidet» lassen, «damit der samen und junge schutz ufkommen möge». Die Werwiler wollten aber hierzu nicht Hand bieten und «ihr theil Holtz von Iren wegen Inhaben und ungenutzt zelassen». Ihr Gegenpart möge in seinen Kosten Holz züchten, einzäunen und verwahren. Sie werden auf ihrem Boden ohne andere Hilfe auch «Holtz züchten». Der Streit wird dem Abt Joh. Jodocus von Muri zur Vergleichung übertra-

gen, welcher nach einem Augenschein spricht: Jeder Teil soll wiederum wie früher auf dem Seinen bleiben. Die beiden Wälder sind durch Zaun und Graben von einander zu trennen. Die Villmerger sollen ihren Teil sechs Jahre ungeweidet lassen und bannen. An die Eingrenzungskosten leisten die Villmerger zwei, die Werwiler einen Teil. Jedes im Wald weidende Stück Vieh zahlt einen halben Gulden Buße. Für jeden gefälltten Stumpen wird nach «fäler und Gstaltsami» gebüßt. Diese Verfügung wird 1617 und 1624 erneuert.

Wir vermerkten oben, daß das Kloster Muri im Werwiler Wald Oberbärenmoos das Recht hatte, für seine Gebäude in Muri und die Pfarrhäuser in Boswil, Villmergen, Wohlen und andern Bauholz nach Bedürfnis zu fällen. Nachdem die Werwiler Bauern ihre Bodenzinspflichten 1806/07 abgelöst hatten, glaubten sie 1839/40 auch dieses Vorrecht von Muri los zu sein. Es kam zu einem Prozeß, den sie vor dem Bezirksgericht Bremgarten und auch nach Anrufung des Aarg. Obergerichts verloren. Das Kloster Muri blieb bei seinem altverbrieften Recht.

Mit der Aufhebung der Aarg. Klöster 1841 fiel auch dieser Rest alter Werwiler Erinnerungen dahin. Heute sind kaum mehr Spuren des Hofes Werwil im Gedächtnis des Büttiker Volkes vorhanden.

Unser Hof gab auch einer Familie den Namen, die von ihm herstammte. Wir begegnen: 1424 Hensli von Werwil, Untervogt zu Wohlen und ebenda 1557 Hensli von Werwil. 1553 Heinj Werwiler, genannt der Schnell, Untervogt zu Villmergen und Uli, sein Bruder. 1675 ist ein Ruedi von Werwil Zeuge bei der Bereinigung der Schänniser Bodenzinse zu Unterkulm. Ob das Geschlecht derer von Werwil heute noch irgendwo existiert, konnte nicht festgestellt werden. E. S.

Quellen: Akten und Bereine im Aargauischen Staatsarchiv und im Schänniser Archiv im Bischöflichen Archiv zu St. Gallen.

Fahr und Hof ze Vare zu Sins.

Zwischen den Reußbrücken zu Gisikon und Bremgarten gab es ehemals nur Fähren, welche den Verkehr zwischen den beiden Ufern besorgten. Von Letztern kennen wir die folgenden: Gumpelsfahr und Berchtwil bei Dietwil, Sins, Mühlau-Stadelmatt, Rickenbach, Ottenbach, Werd-Heftihof und Rottenschwil-Unterlunkhofen. Die erste Brücke auf dieser Reußstrecke war die im Jahre 1640/41 bei Sins erbaute,

welche das *Sinser Fahr* ersetzte. Wir wollen diesem kurz unsere Aufmerksamkeit schenken.

Seine erste Nennung geschieht in einem Rodel über die Vogtsteuern der Herren von Rüsegg im Jahre 1395.¹⁾ Darnach hatte das *Sinser Fahr* jährlich 2 Pfund und 7 Schilling und 12 Balchen oder für einen Balchen 7 Pfennige zu entrichten.

Als 1429 Hemmann von Rüsegg seine Veste samt aller Zubehör dem Hans Iberg in Luzern verkauft, wird auch das *Fahr* zu Sins gemeldet. Aber beim Verkauf Rüseiggs an Albin von Silenen 1495 wird es nicht mehr genannt, denn es war unterdessen in Privathände übergegangen. Am 29. November 1466 wird Heini Senn zu Sins an dem *Fahr* als Genosse (= Bürger) zu Hünenberg angenommen (Urkunde Nr. 268 im Bürgerarchiv Zug). Am 6. Juni 1486 verkauft Andres Senn,²⁾ Bürger von Zug, den Bürgern von Zug «min far ze Sins mit zweyen vachen vischetzen ob dem far gelegen und ouch dazu die weyd genempt der Schachen ennethalb der rüß in der vorgenannt miner heren von zug gerichteten gelegen, da die Schür Inne stad, stoßt einhalb an die strass und dann also ze ringsumb dem hagzil nach wider unden an die rüss, alles ledig und eigen, also das nüt dar uff stan sol dan ungefährlich dritthalb pfund haler vogtstür.» Dazu hatte Goetschi Wyß³⁾ zu Sins und die Seinen das Recht, vier Wochen das *Fahr* zu benutzen. Der Kauf erging um 550 rheinische Gulden in Gold. (Urk. Nr. 342 im Bürgerarchiv Zug.)

Im Jahre 1493, 2. März, erhielten die Bewohner des Amtes Meyenberg besondere Vergünstigungen zur Benutzung des *Fahrs*. Aus dem von Seiten Meyenbergs ausgestellten Revers entnehmen wir Folgendes: «da wir uns durch unsere volmechtigen botten⁴⁾ öffentlich erkennen und begeben, schuldig und pflichtig zu sinde, ein ganzen lon als ander personen, so dan lib und gut, vich und anderes an dem far ze sins sich lassent über füeren. Aber uss sundern gnaden der gemelten Herren von Zug von unser pitt wegen, das wir dieselben sträss gen Zug zu Merkt und unser notturft und andern unsern gewerben dester bass nutzen und bruchen mögen, haben uns die vorgeschribnen unser Herren von Zug jetzmalen güettlich und früntlich nachgelassen, wie der Mensch in unserem Amt Meyenberg das far zuo Sins brucht libs und gutz halb sol halben lon geben und nit me, usgenommmen umb köuff, so dann wer die weren, die köuff in dem Ampt Meyenberg kouften und die da über und hinweg

fertigten und die so mit Ir gut an dem end überfüeren und nit damit uf den merkt gen Zug wellen, alle die sollichs bruchen und üebend, sollend ganzen lon geben. Es were dan Sach, dass soliche köuff den Burgern Zug gemeinlich oder sunderlich zu gehörendt so dann da kouft und übergefüert werden, die sollen ouch halben lon geben. — Und das sol gelten für uns und unsere nachkommen vutz (bis) an ein widerruf. (Urk. Nr. 370 im Bürgerarchiv Zug.)

Als Fährmann oder Fehr begegnen uns Hans Löbi 1508 als Nachfolger von Andreas Senn. Ihm folgte Wolfgang Utiger. 1531 saß dort Hensli Golder. Ende des 16. Jahrhunderts wird genannt Kaspar Wyß (1553—1611).

Im Jahre 1531 geschah am Fahr und bei der vorgenannten Scheune eine böse Geschichte. Ein Zürcher von Hedingen, Michel Tschumpeler, der seine Tochter ins Luzernerbiet begleitet hatte, wurde von einigen jungen Zugern wegen seiner Religion schwer gescholten, bedroht und verletzt. Das führte zu Klagen und verschiedenen Zeugeneinvernahmen und die Stadt Zug sah sich gezwungen, die Schuldigen zu bestrafen (8 Tage Turm und ein Jahr Wirtshausverbot).

Beim Fahr ereigneten sich im Laufe der Zeit verschiedene Unglücksfälle. Die Sage erzählt uns, wie einmal Ulrich III. von Rüegg (1287—1349) mit seiner Familie seinen Schwager in Hüenberg besuchte. Bei der Heimkehr in später, dunkler Nacht stieß das Schiff an einer unrichtigen Stelle ans Ufer; zwei Knaben ertranken. — Weiter berichtet die Sage von einer dem Untergang nahen Zürcher Weinfuhre. (Siehe «Sagen etc. aus dem obern Freiamt» von F. Rohner in dieser Nummer «Unsere Heimat»). Historisch sind die folgenden zwei Unglücksfälle. Anfangs Juni 1627 wallfahrtete die Pfarrei Hitzkirch nach Einsiedeln. Beim Uebersetzen über die Reuß bei Sins drängten sich zu viel Personen in das Schiff. Die Reuß war hoch angeschwollen; mitten im Fluß riß das Schiffsseil; Angst und Schrecken ergriff die Leute; das Schiff kam ins Schwanken und bei 40 Personen ertranken. — Um dieselbe Zeit kamen hier einige Konventualen von Einsiedeln in große Gefahr, konnten aber gerettet werden. Zum Andenken an die Rettung erstellte das Stift Einsiedeln im Garten des nahen Gasthauses zum «Löwen» ein schönes in Granit ausgeführtes Kreuz mit entsprechender Widmung. Vor etwa 80 Jahren mußten Garten und Kreuz einer neuen Straßenanlage weichen. Sie wurden nun vor das Gasthaus gerückt.⁵⁾

Die Lage des Fahrs. Sicher ist, daß das Fahr bis in die historische Zeit herauf unterhalb der Einmündung des Meyenberger Baches in die Reuß lag. Noch heute zeigt der Feldweg, der dort dem Bach entlang führt, auf die Landungsstelle. Auf der Zugerseite führte die Straße vom Landungsplatz gegen die uralte, längst abgegangene Wirtschaft «in der Gaß». Um 1525 wurde es in die Gegend der heutigen Brücke hinauf verlegt. 1640/41 wurde es durch die Sinsler Reußbrücke ersetzt.

Die Gemeinde Hünenberg hatte das Recht, die Frevel, die auf dem Fährenschiff begangen wurden, abzuurteilen. Sie glaubte dieses Recht auch auf der neuen Brücke ausüben zu dürfen. Die Stadt Zug als Erbauerin der Brücke nahm es aber für sich in Anspruch.

Der Fehr mußte jeden Hünenberger in Geschäften unentgeltlich übersetzen. Nur wenn sie in Kichweihgelegenheiten Pferd und Waren bei sich hatten, mußten sie bezahlen wie andere. Dafür durfte der Fährmann seine Schweine auf Hünenberger Boden weiden lassen, mußte aber seinen eigenen Hüter stellen (Archiv Hünenberg 1466).

In noch früherer, nicht mehr zu bestimmender Zeit aber — so nehme ich an, — ging die Fähre in der Gegend der Sinslerhöfe über die Reuß. Das ist daraus zu schließen, daß dort der längst abgegangene Hof ze Vare = zum Fahr lag. Woher könnte sonst dieser Name kommen? Ueber diesen Hof haben wir die folgenden urkundlichen Nachrichten.

1310 bezog das Kloster Muri, in vare curia ibidem, in Vare, dem dortigen Hof, XII Pfennige.

1437⁶⁾ klagt Hans Yberg, Twingherr zu Rüsegg, gegen den Varhofbauer Jenny Bechler vor dem Zwinggericht zu Sins, daß ihm dieser die schuldige Vogtsteuer von einem Fastnachthuhn und einem Tagwan nicht entrichte. Bechler behauptet, das nicht schuldig zu sein, da sein Hof ein eingeschlossener Hof, ein Steckhof sei. Dies meldet schon 1423 der Twingrodel von Rüsegg. Er bequemt sich schließlich, die Vogtsteuer zu leisten, wenn ihm die bisher nicht geleisteten Verpflichtungen erlassen würden. Das geschah und 1438 wird dieses Abkommen vom Rat zu Luzern verurkundet. In dieser Zeit war also der Fahrhof noch bewohnt.

1481 kommt die gleiche Angelegenheit wieder vor das Sinsler Gericht. Der neue Besitzer der Herrschaft Rüsegg, Stadtschreiber

Melchior Ruß in Luzern beklagt sich gegen Jaglin Wiß dem alten, der den Hof derzeit innehat, daß ihm niemand nüt «täte und gebe»; er wisse, daß niemand auf dem Hof «husheblich» gesessen. Des Wißen Söhne anerkennen, daß, wenn jemand auf dem Hof wohne, der Tagwan und das Huhn geleistet werden sollen. So wird auch vom Gericht erkannt und geurkundet. Von da an bleibt der Hof immer unbewohnt und geht ab. — Der Zehnten des Hofes zu Vare war schon im 12. Jahrhundert mit der Pfarrei Aettenschwil im Besitz dem Klosters Muri. 1453 beanspruchten ihn die Pfarrherrn von Sins und Oberrüti. Gestützt auf Brief und Siegel wurde er aber Muri zugesprochen. Nach dem Urbar des Klosters Muri über Aettenschwil 1574 bezogen drei hiesige Bauernhöfe den Zehnten am Fahr und entrichteten dafür zusammen 3 Mütt Kernen und 3 Mütt Haber.⁷⁾ Erst im Jahre 1620 wurde das Zehnturbar aufgenommen.⁸⁾ Wir entnehmen ihm Folgendes. Die Gebäulichkeiten existieren nicht mehr; der Flurname «Husmatt» erinnert aber noch daran. Das dazugehörige Land ist in zwei Teile zerlegt; der erste Teil umfaßt 32 Jucharten Matten und Ackerland, der zweite Teil deren 51; alles zusammen maß der Fahrhof 83 Jucharten. Besitzer sind: Martin und Adam Suter Gebrüder, seßhaft auf dem Leen; Hans und Jakob Suter Gebrüder und Jakob und Ruetsch (Rudolf) Suter zu Nöttisdorf (heute Eigendorf); Ruprecht Meyer auf Winterhalden, sowie Hans Wyß von Rüti besaßen einzelne Grundstücke.

Wann das Fahr von hier an den Meyenbergerbach hinunter verlegt wurde, ist natürlich nicht mehr nachzuweisen. Vielleicht haben es die Edlen von Rüsegg in ihren nahen Machtbereich gezogen; es gehörte ja auch ihnen. E. S.

Anmerkungen: 1) Aarg. Staatsarchiv No. 6147. 2) *Andres Senn* ist 1481 und noch 1488 Weibel des Zwinggerichts Sins-Rüsegg. 1508 saß er auf der Taferne und pachtete im gleichen Jahre auch die obere Fischenz in der Reuß. 3) *Goetschi Wyß* war 1481 Weibel am Gericht des Amts Meyenberg. — 4) Die Bevollmächtigten des Amts Meyenberg waren: Henslin Moser, Henslin von Hunwil, Hans Sax und Henslin Sidler. — 5) Nach Jos. Balmer im «Kompas», Luzern, 1. Januar 1915. — 6) Akten im Aarg. Staatsarchiv No. 6147. — 7) Urbar im Aarg. Staatsarchiv No. 5018. — 8) ebenso No. 5032.